

Ausgabe 2/2014

## Das transatlantische Freihandelsabkommen (TTIP) zwischen der EU und den USA – Ein Angriff auf die Demokratie und das deutsche Mitbestimmungsmodell?

Die Idee einer Freihandelszone zwischen der EU und den USA ist nicht neu. Bereits in den 1990er Jahren wurde immer wieder über ein transatlantisches Freihandelsabkommen diskutiert. Bald könnte dies Realität werden, denn im vergangenen Jahr, im Juni 2013, haben Vertreter der beiden Seiten Gespräche dazu aufgenommen.

Mittlerweile steht die vierte Verhandlungssitzung an und trotzdem ist kaum etwas über die genauen Ziele und Positionen bekannt. Denn Öffentlichkeit und Vertreter der Zivilgesellschaft wurden bislang weitgehend ignoriert oder im Unklaren darüber gelassen.

Eines steht jedoch fest, die Themen die dabei verhandelt werden, sind für jeden Bürger der EU von Relevanz. Denn es geht nicht nur um den Abbau von Handelsbarrieren wie Zölle und Subventionen, sondern auch um sogenannte nichttarifäre Hemmnisse. Dazu zählen beispielsweise technische Vorschriften und rechtliche Regelungen, aber auch Qualitäts-, Umwelt- und Sozialstandards. Kurzum handelt es sich um die Arbeits- und Lebensstandards der Bevölkerung in Europa und den USA.

Es bestehen unterschiedliche Gefahren, denn zwischen den Verhandlungsparteien herrschen erhebliche Unterschiede in der Ausgestaltung und Regulierung der industriellen Beziehungen und in der Anwendung und Durchsetzbarkeit von Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechten. Ein Beispiel dafür ist die antigewerkschaftliche Standortpolitik in einigen US-Bundesstaaten, wie beispielsweise die starke Einflussnahme vor und während der Abstimmung zur Etablierung eines Betriebsrates im VW-Werk in Chattanooga (Tennessee) gezeigt hat. Sollte es durch das Freihandelsabkommen zu höheren Investitionsströmen in die USA kommen, könnten diese insbesondere in jene Bundesstaaten fließen. Dass die Lage problematisch ist, zeigt auch die ausbleibende Ratifizierung der USA von sechs der acht ILO-Kernarbeitsnormen. Dabei fehlen unter anderem die Norm zur Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen.

ILO Kernprinzipien	ILO Kernarbeitsnormen
Vereinigungsfreiheit	No.29 (1930) Zwangs- und Pflichtarbeit
Abschaffung der Zwangsarbeit	No.87 (1948) Vereinigungsfreiheit und Schutz der Vereinigungsrechte
Beseitigung der Kinderarbeit	No.98 (1948) Vereinigungsrecht und Recht zu Kollektivverhandlungen
Gleichheit	No.100 (1951) Gleichheit des Entgelts
	No.105 (1957) Abschaffung der Zwangsarbeit
	No.111 (1958) Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf
	No.138 (1973) Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung
	No.182 (1999) Schlimmste Formen der Kinderarbeit

Quelle: DGB/Hans-Böckler-Stiftung

Sorge bereiten darüber hinaus vor allem die angestrebte Harmonisierung der bestehenden Regelungen und die Einführung von Investitionsschutzklauseln durch das Abkommen. Die Harmonisierung der bestehenden Bestimmungen soll voraussichtlich durch Zuhilfenahme des Verfahrens der gegenseitigen Anerkennung bewerkstelligt werden. Dies könnte aber dazu führen, dass auch niedrige Standards der Handelspartner akzeptiert werden. Die starken europäischen Arbeits- und Sozialstandards würden dann zugunsten der internationalen Wettbewerbsfähigkeit aufgeweicht und auch das Modell der deutschen Mitbestimmung wäre stärker in Gefahr als bisher.

Bereits seit einigen Jahren ist ein erheblicher Anstieg der Rechtsformwechsel in Deutschland zu verzeichnen. Das Freihandelsabkommen könnte diese Situation noch verschärfen und eine Zunahme der „Flucht aus der Mitbestimmung“ begünstigen.

Möglicherweise kann auch die Bundesrepublik Deutschland dann nichts mehr gegen diesen Wandel unternehmen. Denn die Einführung von bestimmten Investitionsschutzklauseln bedroht die Souveränität der einzelnen Staaten bei dem Vorhaben, Regeln und Gesetze im Sinne der Bevölkerung zu beschließen. Ziel der Klauseln ist es, internationalen Investoren Schutz vor Enteignung, Benachteiligung gegenüber einheimischen Unternehmen oder unterentwickelten Rechtssystemen zu garantieren.

In der Vergangenheit wurden die Investitionsschutzklauseln jedoch so breit gefasst, dass politische Entscheidungen, die zu Gunsten der Bevölkerung getroffen wurden, als Eingriff in die Investitionsschutzrechte ausgelegt werden konnten. Betrachtet man ferner die bereits jetzt bestehenden großen Investitionsverflechtungen zwischen der EU und den USA, kann festgestellt werden, dass kein Handlungsbedarf besteht solche oder ähnliche Regelungen zu treffen.

Sollte es dennoch zu einer Vereinbarung von Investitionsschutzklauseln in der bislang üblichen Form kommen, kann dies den Unternehmen die Möglichkeit eröffnen immer dann gegen die Staaten zu klagen, wenn sie ihre Investitionen bedroht sehen. Das Verfahren Investor-State Dispute Settlement (ISDS) sieht vor, den entstandenen Rechtsstreit vor einem internationalen Schiedsgericht zu führen und die ordentliche nationale Gerichtsbarkeit auszusparen.

Diese Methode ist äußerst fragwürdig, denn die Zusammensetzung des Gerichts erfolgt willkürlich aus Anwälten privater Wirtschaftskanzleien und die jeweiligen Verhandlungen laufen nicht-öffentlich ab. Zudem besteht beispielsweise nicht die Möglichkeit gegen eine getroffene Entscheidung Berufung einzulegen. Demokratisch getroffene Entscheidungen der jeweiligen Regierungen könnten somit erfolgreich bekämpft werden. Dies zeigt nicht zuletzt das Beispiel eines Unternehmens das gegen die Maßnahmen zur Erhöhung des Mindestlohnes in Ägypten vorgeht.

DGB-Bundesvorstandsmitglied Reiner Hoffmann befürchtet deshalb *„dass der Abschluss des Freihandelsabkommens in der jetzigen Form zu gravierenden Folgen für die Bereiche der Umwelt-, Sozial- und Verbraucherschutzstandards sowie für die Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer führen würde“* und fordert deshalb ein sofortiges Aussetzen der Verhandlungen.

Weiterführende Informationen zu den verschiedenen Themenpunkten unter:

Die ILO-Arbeitsnormen: <http://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=1000:12000:0::NO::>

Ein Studie zu den Auswirkungen der ISDS: <http://www.ecologic.eu/de/10400>

Flucht aus der Mitbestimmung: <http://einblick.dgb.de/themen/++co++8c81c6d2-56e3-11e0-4572-00188b4dc422>

*Bei diesem Newsletter handelt es sich um einen Informationsservice der rechtlich unverbindlich ist. Insoweit übernimmt der DGB keine Haftung.*

Herausgeber:

Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB), Dietmar Hexel

Henriette-Herz-Platz 2, 10178 Berlin

VB 03, Abteilung Mitbestimmungspolitik

Redaktion: Marie Seyboth, Marcel Fünfstück